

# **Europäische Agentur für Flugsicherheit**

---

## **Annehmbare Nachweisverfahren und Anleitungen zu Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/395**

**Hinweis:**

**Diese Übersetzung ist nicht auf  
Rechtssicherheit hin überprüft**

Ausgabe 1.1

23. März 2018



Zur Verfügung gestellt von "Deutscher Freiballonsportverband e.V."

<sup>1</sup> Bezüglich des Inkrafttretens dieser Ausgabe wird auf die Entscheidung 2018/004 / R in der offiziellen Veröffentlichung der Agentur verwiesen.  
<https://www.easa.europa.eu/official-publication/>

Inhaltsverzeichnis

	Seite
GM1 Article 3(2) (a);(b) Flugbetrieb (Air operations)	3
GM2 Article 3(2) (a);(b) Flugbetrieb (Air operations)	3
GM1 Article 3(2)(c) Flugbetrieb (Air operations)	3
GM2 Article 3(2)(c) Flugbetrieb (Air operations)	3

**AMC UND GM ZU ARTIKELN DER VERORDNUNG DER KOMMISSION  
(EU) 2018/395**

**GM1 Article 3(2)(a);(b) Flugbetrieb (Air-operations)  
DIREKTE KOSTEN**

„Direkte Kosten“ bezeichnet die Kosten, die direkt im Zusammenhang mit einem Flug entstanden sind, z. Treibstoffkosten des Ballons und des Abruffahrzeugs, Kosten die direkt im Zusammenhang mit Flug-, Start- und Landegebühren anfallen, und Mietgebühr für einen Ballon. Für den Piloten gibt es weder Gewinn noch Gehalt

**GM2 Article 3(2)(a);(b) Flugbetrieb (Air-operations)  
JÄHRLICHE KOSTEN**

„Jährliche Kosten“ sind die Kosten eines Ballons über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr. Für den Piloten gibt es weder Gewinn noch Gehalt.

**GM1 Article 3(2)(c) Flugbetrieb (Air-operations)  
ORGANISATIONEN, DIE ZUR FÖRDERUNG DES LUFTSPORTS ODER DER  
FREIZEITLUFTFAHRT GEGRÜNDET WURDEN.**

Eine „Organisation, die zur Förderung des Luftsports oder der Freizeitfliegerei gegründet wurde“ bezeichnet eine nach dem anwendbaren nationalen Recht gegründete gemeinnützige Organisation, die ausschließlich Personen zusammenbringt, die das gleiche Interesse an der allgemeinen Luftfahrt haben, um zum Vergnügen zu fliegen oder Fallschirmspringen durchzuführen. Die Organisation sollte Ballons zur Verfügung haben.

**GM2 Article 3(2)(c) Flugbetrieb (Air-operations)  
MARGINALE AKTIVITÄT**

Der Begriff „Randtätigkeit“ sollte so verstanden werden, dass er einen sehr geringen Teil der Gesamttätigkeit einer Organisation darstellt, hauptsächlich um sich selbst zu fördern oder neue Schüler oder Mitglieder zu gewinnen. Eine Organisation, die beabsichtigt, solche Flüge als reguläre Geschäftstätigkeit anzubieten, erfüllt nicht die Randbedingungen. Auch Flüge, die ausschließlich mit dem Ziel der Erzielung von Einkommen für die Organisation organisiert werden, gelten nicht als geringfügige Aktivität.

Nachrichtlich Auszug aus der  
VERORDNUNG (EU) 2018/395 DER KOMMISSION vom 13. März 2018  
zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen gemäß der  
Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates Artikel

3

Flugbetrieb

(1) Die Betreiber von Ballonen haben den Ballon gemäß den Anforderungen in Anhang II Teilabschnitt BAS zu betreiben.

Der erste Unterabsatz gilt nicht für Entwicklungs- oder Herstellungsbetriebe, die Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission entsprechen und den Ballon im Rahmen ihrer Rechte für die Zwecke der Einführung oder Änderung von Ballonmustern betreiben.

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 gilt die dort festgelegte Anforderung der Erlangung eines Zeugnisses nicht für Betreiber, die gewerblichen Flugbetrieb mit Ballonen durchführen.

Diese Betreiber sind nur berechtigt, solchen gewerblichen Flugbetrieb durchzuführen, nachdem sie der zuständigen Behörde gegenüber erklärt haben, dass sie über die Kapazität und die Mittel zur Wahrnehmung der mit dem Betrieb des Ballons verbundenen Verantwortlichkeiten verfügen. Sie haben für die Abgabe dieser Erklärung und den Betrieb des Ballons zusätzlich zu den Anforderungen des Teilabschnitts BAS die Anforderungen des Anhangs II Teilabschnitt ADD zu erfüllen.

**Der zweite Unterabsatz gilt nicht für Betreiber, die folgenden Flugbetrieb mit Ballonen durchführen:**

- a) Flugbetrieb auf **Kostenteilungsbasis** von vier oder weniger Personen, einschließlich des Piloten, vorausgesetzt, dass die **direkten Kosten** der Ballonfahrt **und ein angemessener Teil der jährlichen Kosten der Lagerung, Versicherung und Instandhaltung des Ballons** von allen diesen Personen geteilt werden;
- b) Wettbewerbsfahrten oder Schaufahrten unter der Bedingung, dass das Entgelt oder jede geldwerte Gegenleistung für solche Fahrten beschränkt ist auf die **Deckung der direkten Kosten der Ballonfahrt und einen angemessenen Teil der jährlichen Kosten der Lagerung, Versicherung und Instandhaltung des Ballons und dass eventuell erhaltene Preise** den von der zuständigen Behörde festgelegten Wert nicht übersteigen;
- c) **Einführungsfahrten** mit vier Personen oder weniger, einschließlich des Piloten, und Fahrten zum Zweck des Absetzens von Fallschirmspringern, die entweder von einer **Ausbildungsorganisation** mit Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat und mit einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 erteilten Genehmigung durchgeführt werden, oder **die von einer mit dem Ziel der Förderung des Flugsports oder der Freizeitluftfahrt errichteten Organisation durchgeführt werden**, unter der Bedingung, dass der Ballon von der Organisation auf der Grundlage von Eigentumsrechten oder einer Anmietung ohne Besatzung (Dry Lease) betrieben wird, die Fahrt keinen außerhalb der Organisation verteilten Gewinn erwirtschaftet und solche Fahrten nur eine unbedeutende Tätigkeit der Organisation darstellen;
- d) **Schulungsfahrten, die von einer Ausbildungsorganisation** durchgeführt werden, die ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zugelassen ist.